

# B e s c h l u s s v o r l a g e

**Betreff: 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schmölln**

**Einreicher: Bürgermeister**

Beratungsfolge	44. Stadtratssitzung	am 13.12.2018	Abstimmung	
			Ja-Stimmen	
			Nein-Stimmen	
			Stimmenthaltung	
Beratungsstatus	öffentlich / beschließend			

## Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat Schmölln beschließt die im Anhang befindliche

### **3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schmölln.**

Dieser Beschluss gilt vorbehaltlich des Beschlusses des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNNG 2019).

## Sachdarstellung:

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden vom 10. April 2018 ermöglicht, dass die Aufwandsentschädigung für den Ortsteilbürgermeister für die Dauer seiner verbleibenden Amtszeit bis zum Höchstsatz festgesetzt werden kann. Dementsprechend soll die bisherige Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürgermeister von Altkirchen, Drogen, Lumpzig, Nöbdenitz und Wildenbörten und deren Stellvertretern, die den Regularien der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) entspricht, als Entschädigung für die Ortsteilbürgermeister ab 01.01.2019 festgesetzt werden. Dies wird ihrer wichtigen Funktion gerecht, in den nächsten Jahren den Prozess der Eingliederung aktiv und verantwortungsvoll zu begleiten.

Die Aufwandsentschädigungen für die Ortsteilratsmitglieder sollen ebenso ihrer jetzigen Entschädigungshöhe als Gemeinderatsmitglieder in ihren jeweiligen Orten entsprechen. Perspektivisch sind die Entschädigungen zu harmonisieren.

Die Änderungen in der Hauptsatzung sind farblich hervorgehoben.

**Sven Schrade**  
**Bürgermeister**

Anlage: Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schmölln